Geheimhaltungsvereinbarung / Vertraulichkeitsvereinbarung / NDA-Non Disclosure Agreement

Hinweise zum Muster:

Das vorliegende Muster kann als Anregungen und Vorschlag für die Inhalte angesehen werden. Das Muster bedarf in jedem Einzelfall der Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Verwenders. Es darf in der vorliegenden Form ohne eigene Ergänzungen nicht verwendet werden.

Das vorliegende Muster kann nicht alle denkbaren Konstellationen abdecken und gewährt keinen allumfassenden Schutz der Ziele und Interessen des Verwenders. Der Verwender muss hier gegebenenfalls weitere Regelungen aufnehmen, die für ihn wichtig sind.

Das vorliegende Muster ist unter Umständen durch inzwischen veröffentlichte Rechtsprechung und geänderte Gesetzgebung überholt. Das Muster wird regelmäßig, aber nicht täglich aktualisiert. Es sollte daher bitte auf den Stand des jeweiligen Musters geachtet werden.

Wir empfehlen die unterstützende Beratung durch einen Rechtsanwalt.

Verantwortlich:
Kanzlei Hörber
Heßdorfer Weg 1c
91056 Erlangen

Jetzt kontaktieren

Stand: Juni 2024

Haftungsausschluss:

Alle Muster müssen auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die Erstellung des Musters erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen. Das Muster kann allerdings nicht alle Konstellationen abdecken, so dass wir keinerlei Haftung dafür übernehmen können, dass das jeweilige Muster für den individuellen Verwendungszweck geeignet ist. Das Muster wird auf eigene Gefahr genutzt. Im Zweifel sollte ein Anwalt hinzugezogen werden.

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Unternehmensbezeichnung
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

Unternehmensbezeichnung (Freelancer)
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

- gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ -

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Auftraggeber plant [Klicken, um Gegenstand des Projektes: z.B. Erstellung einer neuen Software, Programmierung einer Datenbank, Überwachung des Serverumzugs, etc. einzutragen] in Auftrag zu geben. Der Auftragnehmer kommt für das Projekt als Vertragspartner in Betracht. Die Vertragspartner führen seit [Datum auswählen] Gespräche über die Erteilung des Auftrags. In dieser ersten Phase der Vertragsanbahnung wurden bereits Informationen ausgetauscht. Die Vertragspartner werden diesen Informationsaustausch zukünftig forcieren.

1.2. Mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung soll der weitere Austausch von Informationen im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflichten der Vertragspartner während der Anbahnungsphase geregelt werden. Die Anbahnungsphase endet mit Vertragsschluss, spätestens aber mit unmittelbarem Beginn der Ausführung der Tätigkeit durch den Auftragnehmer oder mit Ende der Vertragsverhandlungen oder dem unmittelbaren Beginn der Ausführung der Tätigkeit durch einen Dritten, der nicht mit dem Auftragnehmer in Verbindung steht.

2. Vertrauliche Informationen

2.1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich, mündlich oder in Textform, die zwischen den Parteien und den jeweils verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG im Zusammenhang mit dem Projekt offenbart werden. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

2.1.1. Informationen, die von einem der Vertragspartner oder beiden Vertragspartnern ausdrücklich und in Textform als vertraulich bezeichnet wurden,

2.1.2. alle finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsleitung betreffenden oder sonstigen Informationen, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist,

2.1.3. Geschäftsgeheimnisse, Produkte, Know-how, Kalkulationen, Strategien, Geschäftsbeziehungen, Finanzplanungen, digital verkörperte Informationen (Dateien),

2.1.4. sämtliche Informationen oder Teile davon, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Offenbarung als vertraulich anzusehen sind,

2.1.5. das Bestehen so wie der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung.

Unter dem Begriff der „Information“ im vorgenannten Sinne fallen sowohl die Daten an sich als auch die mit den Daten versehenen Datenträger.

2.2. Nicht unter den Begriff der vertraulichen Information fallen solche Informationen, die

2.2.1. öffentlich bekannt sind,

2.2.2. nach schriftlicher Erklärung des offenbarenden Vertragspartners auf Verzicht des Schutzes veröffentlicht werden,

2.2.3. dem empfangenden Vertragspartner auf anderem Wege als durch den offenbarenden Vertragspartner bekannt wurden und hierbei durch niemanden eine Geheimhaltungspflicht verletzt wurde.

Derjenige Vertragspartner, der sich auf eine der vorstehenden Ausnahmen beruft, hat im Zweifelsfall deren Vorliegen zu beweisen.

3. Zulässige Tätigkeiten und unerlaubte Vorgänge

3.1. Den Vertragspartnern wird eingeräumt, die Informationen in der Art und Weise zu benutzen, wie dies zur Durchführung der Zusammenarbeit zweckmäßig und üblich ist.

3.2. Erhaltene Informationen dürfen nur an diejenigen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden, die in die Zusammenarbeit einbezogen sind, und zwar nur in dem Maße, wie dies der Aufgabenstellung des Mitarbeiters im Rahmen der Zusammenarbeit entspricht.

3.3. Externen Beratern dürfen Informationen zur Verfügung gestellt werden, soweit diese Berater einer Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegen und dies für die Zusammenarbeit notwendig und zweckmäßig ist.

3.4. Informationen dürfen Dritten dann überlassen werden, wenn der offenbarende Vertragspartner dem zuvor schriftlich zugestimmt hat. Ist der Dritte mit dem empfangenden Vertragspartner ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und ist seine Einbeziehung für das Projekt notwendig und zweckmäßig, darf der andere Vertragspartner der Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.

3.5. Etwaige gesetzliche oder auf behördliche Anordnung beruhende Offenbarungspflichten der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

3.6. Kein Vertragspartner darf Schutzrechte an den vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners nutzen, verwerten oder solche beantragen oder schaffen, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

3.7. Kein Vertragspartner darf Mitarbeitern des anderen Vertragspartners das Angebot machen, ihn während der Dauer dieser Vereinbarung oder im Zeitraum von zwei Kalenderjahren danach einzustellen (Abwerbeverbot). Das Abwerbeverbot verpflichtet auch verbundene Unternehmen des einen Vertragspartners und schützt auch im Sinne eines Vertrages zu Gunsten Dritter verbundene Unternehmen des anderen Vertragspartners in Bezug auf deren Mitarbeiter. Die Vertragspartner haften sofern für die Handlungen der mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen. Einen solchen Arbeitsvertrag stehen andere Angebote und Vereinbarungen gleich, aufgrund derer die Arbeitskraft des Mitarbeiters nicht mehr dem bislang einstellenden Vertragspartner zugutekommt, sondern ganz oder teilweise dem anderen Vertragspartner.

4. Pflichten

4.1. Die Vertragspartner schützen und sichern die vertraulichen Informationen mit der erforderlichen Sorgfalt, zumindest aber mit der Sorgfalt, mit welcher sie eigene vergleichbare Informationen schützen. Informationen werden zur Verwaltung gesichert, dass Missbrauch und unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind. Keine Partei darf die vertraulichen Informationen dazu nutzen, um sich selbst im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der anderen Partei, einem mit dieser Partei verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen. Hierzu zählt insbesondere die direkte Kontaktaufnahme mit Geschäftspartnern der jeweils anderen Partei unter bewusster Umgehung des anderen.

4.2. Jeder Vertragspartner kann vom jeweils anderen Vertragspartner verlangen, dass eine Kenntnis nehmende Person schriftlich zur Verschwiegenheit nach Maßgabe dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet wird und dass dies dem fordernden Vertragspartner im Voraus nachgewiesen wird.

4.3. Jeder Vertragspartner unterrichtet den übertragenen Vertragspartner unverzüglich und schriftlich, wenn er Kenntnis oder auch nur den Verdacht einer bevorstehenden oder stattgefundenen Verletzung der Geheimhaltungsinteressen des anderen Vertragspartners hat. Hierunter fallen auch Erkenntnisse oder Verdachtsmomente außerhalb der Zusammenarbeit in diesem Projekt.

4.4. Jeder Vertragspartner unterrichtet unverzüglich den jeweils anderen Vertragspartner in einem Fall der Z. 3.5. von einer gesetzlichen oder auf behördliche Anordnung beruhenden Offenbarungspflicht.

4.5. Auf erstes Auffordern hin hat jede Partei sämtliche Dokumente und Trägermedien nach eigener Wahl diese entweder zurückzugeben, zu zerstören oder zu löschen, soweit darin vertrauliche Informationen verkörpert sind. Dies gilt nicht, wenn die verpflichtete Partei gesetzlich oder aufgrund von Regelwerken einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen befugten Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet ist. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch gespeicherten Dateien (z.B. Backups) enthalten sind, müssen dann nicht gelöscht werden, wenn dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

5. Vertragsstrafe

5.1. Verletzt ein Vertragspartner schuldhaft Pflichten nach den vorstehenden Regelungen, hat er dem anderen Vertragspartner für jeden Pflichtverstoß unter Verzicht auf die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe zu zahlen.

5.2. Die Vertragsstrafe beträgt pro Verstoß zwischen EUR [Betrag angeben] und EUR [Betrag angeben]. Der Gläubiger der Vertragsstrafe hat die Strafe nach billigen

Ermessen innerhalb dieses Rahmens zu wählen. Die festgesetzte Vertragsstrafe kann jederzeit durch ein zuständiges Gericht überprüft werden.

5.3. Für einen Verstoß gegen das Abwerbeverbot nach Z. 3.7. beträgt die Vertragsstrafe [Anzahl angeben, z. B. 3] Bruttomonatsgehälter, wie der betroffene Mitarbeiter sie zuletzt im Durchschnitt der letzten sechs Monate bekommen hatte. Bei erfolgreicher Abwerbung beträgt die Vertragsstrafe das Doppelte.

6. Vereinbarungsdauer

6.1. Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt, soweit nichts anderes zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden ist, auf Dauer.

6.2. Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jederzeit gekündigt werden, jedoch frühestens auf einen Zeitpunkt, zu welchem die in Z. 1. genannte Zusammenarbeit endet.

6.3. Die Vereinbarung endet in jedem Fall mit Ablauf des dritten Monats nach Ende der Zusammenarbeit.

7. Wirkungsdauer

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Verpflichtungen aus der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung dauerhaft auch über das Ende der Vereinbarung hinaus.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen, Aufhebungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Änderung dieser Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

8.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung unvollständig sein, so wird die Vereinbarung im Übrigen Inhalt nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für festgestellte Lücken.

[Ort angeben], [Datum auswählen]	[Ort angeben], [Datum auswählen]
_____	_____
[Unterschrift Auftraggeber]	[Unterschrift Auftragnehmer]